



Nachruf

am 26. Juli ist Herr

Andreas Haunschild

im Alter von 75 Jahren verstorben.

Herr Andreas Haunschild war von 1965 bis 1999 beim Landkreis Eichstätt in der Bauverwaltung als technischer Angestellter beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue Pflichterfüllung und seinen persönlichen Einsatz. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 28.07.2016

Landrat Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 140 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Rehwild vom 25. September 2007
- 141 Stellenausschreibung
- 142 Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung: Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit
- 143 Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Gaimersheim (einschließlich Lippertshofen) (-Stellplatzsatzung-)
- 144 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden
- 145 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2016
- 146 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 140 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Rehwild vom 25. September 2007**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt gemäß Art. 13 Abs. 4, Art. 52 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz -BayJG - (BayRS 792-1-E) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes -AVBayJG - v. 1. März 1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 250) folgende

Verordnung:

§ 1

In §1 der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften vom 25.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt, Nr. 39 vom 28.09.2007, wird folgendes geändert:

Hegegemeinschaft 43: HOFSTETTEN

Das Gemeinschaftsjagdrevier Böhmfeld wird mit Wirkung ab dem 01.04.2016 aufgeteilt in zwei Jagdbögen und erhält die neuen Revierbezeichnungen Gemeinschaftsjagdrevier Böhmfeld I und Gemeinschaftsjagdrevier Böhmfeld II.

Hegegemeinschaft 52: BEILNGRIES-NORD

Das Staatsjagdrevier Beilngries wird aufgeteilt und erhält mit Wirkung ab dem 01.04.2016 die neuen Revierbezeichnungen Staatsjagdrevier Haunstetten und Staatsjagdrevier Rote Gräben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt den, 27.07.2016

gez. S e i t z, Regierungsrätin

141 **Stellenausschreibung**



Landkreis Eichstätt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unser Amt für Familie und Jugend eine

Fachkraft

mit Ausbildung als Diplom Sozialpädagoge/in (FH), Bachelor of Arts (Soziale Arbeit) oder vergleichbarer Qualifikation

für die Aufgaben der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi).

Das zunächst auf zwei Jahre befristete Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Nähere Informationen (Stellenbeschreibung, Eingruppierung) unter

www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 20. August 2016 als PDF an

bewerbung@lra-ei.bayern.de

- 142 **Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung: Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit**

Zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit erlässt das Landratsamt Eichstätt folgender

Allgemeinverfügung:

1. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 wird allgemein im Landkreis Eichstätt erteilt.

2. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- a) Die Genehmigung gilt bis 31.12.2016.
- b) Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
- c) Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.

d) Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen.

e) Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier einzelbezogen erfolgen.

f) Tierhalter, die von einer nach Nummer I. genehmigten Impfung ihrer Tiere Gebrauch machen, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe

- des Namens,
- der Betriebsadresse,
- der Zahl und Art der geimpften Tiere,
- der Balisnummer des Betriebs,
- des Datums der Impfung,
- der Art des Impfstoffes und
- der Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

g) Die Impfungen sind entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.

h) Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Hinweise:

1. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in der HI-Tier-Datenbank werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.

2. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Praxisanschrift der Impfärztin oder des Impfarztes,
- Name der für der Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes,
- verwendeter Impfstoff einschließlich der Chargennummer(n),
- Impfdatum,
- Art und Anzahl der geimpften Tiere,
- Kennzeichnung der geimpften Tiere und

- die angewandte Impfstoffmenge.

3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine eventuelle Anfechtung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung hat gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes deshalb keine aufschiebende Wirkung.

4. Verstöße gegen Nr. 2 d) und e) können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

5. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 206, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt
M. S e i t z, Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

143 Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Gaimersheim (einschließlich Lippertshofen) (-Stellplatzsatzung-)

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 27.07.2016 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ab dem 01.08.2016 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 13) zur Einsicht aus.

Gaimersheim, den 28.07.2016
A. M i c k e l, 1. Bürgermeisterin
Ausgehängt: 01.08.2016 Abgenommen: 02.09.2016

Sparkasse Ingolstadt

144 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165475934

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt 28.07.2016
Sparkasse Ingolstadt
Edith Bittner Jutta Kraus

Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen

145 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 16 ff. der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.631.500 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.482.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von

2.900.000 €

aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 270.000 Euro festgelegt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 31.03.2016, Nr. 20-941, die erforderliche Genehmigung erteilt.

Ab dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf.

Nennslingen, den 08.04.2016

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

O b e r m e y e r, 1. Bürgermeister
und Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg

146 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 22.06.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.062.900 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 504.300 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Kipfenberg, 29. Juli 2016

gez. W a g n e r, Verbandsvorsitzender